

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 28/2021

An alle Rehabilitationseinrichtungen, die von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund belegt werden

**Abteilung Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 45  
10713 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

**Auskunft erteilt:**

Ihr:e Häuserbetreuer:in  
Telefon 030 865-  
Telefax 030 865-82953

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 3. August 2021

**Befristung von Reha-Bewilligungsbescheiden bei Leistungen zur  
medizinischen Rehabilitation für Erwachsene und Leistungen der  
Kinder- und Jugendlichenrehabilitation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rentenversicherungsträger haben sich über die hierfür zuständigen Gremien auf eine Gültigkeitsdauer der Bewilligungsbescheide von 6 Monaten verständigt. Dieser Beschluss wird durch den Einsatz einheitlich befristeter Bewilligungsbescheide bei allen Trägern der Rentenversicherung umgesetzt werden. Die Deutsche Rentenversicherung wird ihre Bescheide voraussichtlich zu Beginn des Monats September 2021 umstellen. Dies bedeutet, dass nach diesem Zeitpunkt bewilligte Rehabilitationsleistungen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab Erteilung des Bescheides begonnen werden müssen. Maßgeblich für den Zeitraum von 6 Monaten ist das Datum des Bewilligungsbescheides. Mit Ablauf der Frist verlieren diese Bewilligungsbescheide ihre Gültigkeit, ohne dass es weiterer Regelungen durch den Rentenversicherungsträger bedarf.

Neben den Bewilligungsbescheiden an die Rehabilitanden werden auch die Kostenübernahmeerklärungen für die Reha-Einrichtungen künftig eine entsprechende Festlegung zur Gültigkeitsdauer enthalten.

Bitte beachten Sie, dass eine Aufnahme außerhalb der Gültigkeitsdauer dazu führen wird, dass Kosten im Zusammenhang mit der Rehabilitationsleistung nicht erstattet werden. Ein nur geringfügiges Überschreiten der Gültigkeitsdauer um bis zu 14 Tage ist im Hinblick auf Postlaufzeiten und ähnliche Verzögerungen bis zum Eingang der

Unterlagen bei Ihnen unschädlich, wenn die Rehabilitation noch in diesem Zeitrahmen begonnen werden kann.

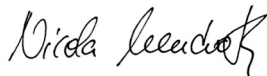
Sollte in Einzelfällen die Frist von 6 Monaten ohne eine zwischenzeitliche Information über einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer abgelaufen sein, bitten wir um datenschutzkonforme Vernichtung der übersandten Unterlagen. Eine Rücksendung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

Bescheide, die vor der Umstellung noch ohne Befristung erteilt wurden, gelten nicht als nachträglich befristet, das heißt sie bleiben von diesem Verfahren unberührt. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass auch diese Rehabilitand:innen möglichst zeitnah aufgenommen werden.

Für Anschlussrehabilitationen (AHB), Leistungen im Nahtlosverfahren (Entwöhnung bei Abhängigkeitserkrankungen) und sonstige eilbedürftige Fälle (z.B. § 51 SGB V) ergibt sich keine Änderung; diese Fallkonstellationen bitten wir, wie bisher bevorzugt (innerhalb von 14 Tagen) aufzunehmen.

Wenden sich Rehabilitand:innen oder bei Bewilligungsbescheiden für eine Kinder- und Jugendlichenrehabilitation die Eltern mit Fragen im Zusammenhang mit der Befristung an Sie, etwa weil die Rehabilitationsleistung nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten begonnen werden kann, sind diese an die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu verweisen. Diese ist über die im Bewilligungsbescheid genannten Kontaktdaten zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Nicola Wenderoth

**Bitte beachten:**  
**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner:in**  
**Ihr:e Häuserbetreuer:in**  
**gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**